OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-351764/2/Bm/AK

Datum: Linz, 10. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. Juni 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer Sozialhilfeleistung nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Spruch des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. Juni 2025, GZ: SJF/SH, wie folgt geändert wird: *„Die mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26.06.2025, GZ: SJF/SH, gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 iVm § 7 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zuerkannte Leistung wird gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG für den Monat Juli 2025 wegen mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft um 10 % gekürzt.“*

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Juni 2025, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Juni 2025 zuerkannte Leistung mit 1. Juni 2025 eingestellt.

Begründend wurde im Wesentlichen nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeführt, der Bf sei am 1. Juni 2025 mit der E__ ein Dienstverhältnis eingegangen. Am zweiten Arbeitstag, dem 3. Juni 2025, habe der Bf seine persönlichen Gegenstände genommen und die Firmenunterlagen am Empfang abgegeben. Danach habe er die Firma ohne Vorankündigung verlassen und sei nicht wieder zum Dienst erschienen. Der Bf würde somit nicht die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft gemäß § 3 Abs. 5 iVm § 6 Abs. 5 Z 2 und § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG erfüllen und sei demgemäß spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, er leide an einer chronischen Erkrankung des rheumatischen Formenkreises (axiale Spondylarthritis) mit ausgeprägter Schmerzsymptomatik, die seine körperliche Belastbarkeit erheblich einschränken würde. Sein Gesundheitszustand erlaube es ihm derzeit nicht, eine reguläre kontinuierliche Erwerbstätigkeit auszuüben, wie sie für eine eigenständige Existenzsicherung erforderlich wäre. Dabei würde es sich nicht um eine vollständige oder dauerhafte Erwerbsunfähigkeit handeln, sondern um eine deutliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit, insbesondere bei körperlicher Belastung oder über längere Zeiträume. Die Schmerzsymptomatik sei schwankend, belastungsabhängig und führe regelmäßig zu Einschränkungen im Alltag. Der Bf habe trotz dieser gesundheitlichen Situation mehrfach versucht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, habe diese aber aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen. Der Bf sei daher der Ansicht, seiner Mitwirkungspflicht im Rahmen seiner Möglichkeiten sehr wohl nachgekommen zu sein und werde um nochmalige Prüfung seines Anspruches unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Situation ersucht. Das ärztliche Attest, das die Diagnose und die derzeit eingeschränkte Arbeitsfähigkeit des Bf bestätige, werde beigelegt.

3. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) wurde diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt von der belangten Behörde mit Schreiben vom 12. November 2025, eingelangt am 17. November 2025, zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Im Vorlageschreiben wurde Folgendes ausgeführt:

„Mit Bescheid vom 27.06.2025 wurde die Sozialhilfeleistung des Beschwerdeführers mit 01.06.2025 eingestellt, da er ohne nachvollziehbare Gründe am zweiten Arbeitstag seines Dienstverhältnisses bei der Firma E__, ohne Vorankündigung seinen Arbeitsplatz verlassen hat und nicht wieder zum Dienst erschienen ist. Vom Arbeitgeber wurde daraufhin die Kündigung ausgesprochen. Der Beschwerdeführer hat somit eigenverschuldet ein ihm zumutbares Beschäftigungsverhältnis vereitelt.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seines langjährigen Sozialhilfebezuges mehrfach über die gesetzlichen Mitwirkungspflichten, insbesondere über die Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft, umfassend aufgeklärt wurde. Zweifelsohne müssen ihm die Voraussetzungen für den Sozialhilfebezug vollumfänglich bekannt sein, sodass er sich keinesfalls auf Unwissenheit berufen kann. Sein belegtes Fehlverhalten – die unentschuldigte Vereitelung einer verfügbaren Arbeitsstelle – ist daher als bewusste und vorsätzliche Pflichtverletzung zu werten, die mit dem gesetzlich normierten Anspruchsvoraussetzungen unvereinbar ist.

Fakt ist, dass der Beschwerdeführer seine Verpflichtung zur Annahme und Aufrechterhaltung dieses Dienstverhältnisses in vollem Bewusstsein ignoriert hat. Dazu ist festzuhalten, dass insbesondere die Nichtannahme einer bereits verfügbaren Beschäftigungsmöglichkeit vom Oö. Landesverwaltungsgericht (vgl. ua. LVwG-351003/2/KLi vom 20.05.2021; LVwG-351211/4/Bm/TO vom 25.10.2022; LVwG-351615/Bm/AK vom 03.04.2025) bereits mehrfach als sachlich gerechtfertigter Grund für eine vollständige Verweigerung der Leistung beurteilt wurde. Zudem geht aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 19 Oö. SOHAG eindeutig hervor, dass nicht nur die von vornherein gegebene Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft, sondern insbesondere die Ablehnung einer konkret vorhandenen Arbeitsstelle, die Nichtgewährung der Leistung nach sich ziehen kann (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode).

Das Beschwerdevorbringen stützt sich im Wesentlichen auf gesundheitliche Einschränkungen des Bewegungsapparates, welche eine reguläre und kontinuierliche Erwerbstätigkeit verhindern würden. Dem ist zunächst zu entgegnen, dass mittlerweile ein aktuelles arbeitsmedizinisches Gutachten des C__ vom 23.09.2025 vorliegt, wonach der Beschwerdeführer, trotz genannter Einschränkungen, arbeitsfähig ist. Die tatsächliche Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zeigt sich nicht zuletzt daran, dass er nunmehr mit 01.11.2025 ein Dienstverhältnis bei der Firma D__ aufgenommen hat. Zudem war er zwischenzeitig als arbeitsuchend beim AMS gemeldet und bezog Notstandshilfe – auch dies dokumentiert gemäß § 9 AlVG ausdrücklich das Vorliegen von Arbeitsfähigkeit. Die in der Beschwerde angeführten Erkrankungen begründen daher nachweislich keine rechtlich relevante Einschränkung, welche die vollständige Verweigerung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen könnte. Insbesondere rechtfertigt die bloße Berufung auf gesundheitliche Probleme kein wortloses Verlassen des Arbeitsplatzes ohne jedwede Kontaktaufnahme.

Zusammenfassend war es dem Beschwerdeführer daher nicht nur möglich und zumutbar das Dienstverhältnis bei der Firma E__ fortzuführen, sondern war er im Rahmen seiner

Mitwirkungspflichten nach dem Oö. SOHAG sogar ausdrücklich dazu verpflichtet, die begonnene Beschäftigung ordnungsgemäß auszuüben und auf deren Erhalt hinzuwirken.

Dass der Beschwerdeführer wortlos den Arbeitsplatz verlässt, ohne den Vorgesetzten zu informieren oder sich im Nachhinein zu melden, belegt das völlige Fehlen von Redlichkeit und Kooperationsbereitschaft. Ein derartiges Verhalten steht in eklatanter Weise im Widerspruch zu den gesetzlich normierten Bemühungspflichten gemäß § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 2 iVm § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG und lässt jedwede ernsthafte Bereitschaft zur Überwindung der sozialen Notlage vermissen. Es ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen, den bezughabenden Gesetzeserläuterungen und der angeführten Rechtsprechung schlichtweg nicht tolerierbar, dass Personen, die ein konkret verfügbares, existenzsicherndes Dienstverhältnis ohne nachvollziehbaren Grund eigenmächtig vereiteln und sich damit völlig selbstverschuldet in eine soziale Notlage bringen, auf Kosten der Allgemeinheit finanziert werden. Eine solche Praxis würde dem Prinzip der Subsidiarität diametral widersprechen, weswegen derartiges Fehlverhalten nicht durch Mittel der Sozialhilfe zu kompensieren ist.

Es liegen daher die Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen gemäß § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 2 iVm § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG ab 01.06.2025 definitiv nicht vor.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Von der belangten Behörde wurde beantragt, der Beschwerde keine Folge zu geben und den Bescheid der Behörde vollinhaltlich zu bestätigen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 30. Mai 2025 wurde vom Bf der Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gestellt. Diesem Antrag wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Juni 2025, GZ: SJF/SH, Folge gegeben und dem Bf ab 1. Juni 2025 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt. Gleichzeitig wurde dem Bf der Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG gewährt. Die Leistung wurde bis 31. Jänner 2026 befristet. Weiters wurde vorgeschrieben, dass als eigene Mittel die Wohnbeihilfe, die Notstandshilfe, der Lohn sowie jedes anrechenbare Einkommen einzusetzen sind.

Von 1. Juni 2025 bis 3. Juni 2025 war der Bf bei dem Unternehmen E__ in B__ tätig. Am zweiten Arbeitstag, dem 3. Juni 2025, wurde vom Bf von sich aus das Beschäftigungsverhältnis aufgelöst, indem er die Firma ohne Bekanntgabe von Gründen und ohne Vorankündigung, das Dienstverhältnis zu lösen, verlassen hat und nicht wieder zum Dienst erschienen ist.

Da sowohl von der Behörde als auch vom Arbeitsmarktservice Bedenken hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit des Bf vorgelegen sind, wurde der Bf zur Untersuchung der Arbeitsfähigkeit dem C__ zugewiesen. Am 7. August 2025 erfolgte eine arbeitsmedizinische Untersuchung, wobei festgestellt wurde, dass noch eine psychiatrische Vorstellung und eine orthopädische Vorstellung erforderlich sind. Diese Untersuchungen erfolgten am 19. August 2025 (psychiatrische Begutachtung) und am 23. September 2025 (orthopädische Untersuchung). Im arbeitsmedizinischen Gutachten vom 23. September 2025 wurde ausgeführt, dass der Bf unter Einhaltung des gesamten Leistungskalküls am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar ist. Hinsichtlich der Vermittelbarkeit wurde unter Hinweis auf das vorliegende psychiatrische und das orthopädische Gutachten eingeschätzt, dass aktuell teilzeitige Arbeiten mit 20 bis 25 Wochenstunden ohne Nacht- und Schichtbelastung zumutbar sind. Von orthopädischer Facharztseite wurde festgehalten, dass der Bf für leichte und leicht bis mittelschwere Tätigkeiten einsetzbar ist. Eine Arbeitsfähigkeit wurde angenommen. Weiters wurde im Gutachten ausgeführt, dass bei Einhaltung der Maßnahmen aus psychiatrischer und orthopädischer Sicht in einem Zeitraum von 6 bis 12 Monaten von einer Verbesserung des Leistungskalküls auszugehen ist. Der Bf besitzt einen Behindertenpass mit einem Grad der Behinderung von 50 %. Seit 1. November 2025 ist der Bf bei der D__ beschäftigt.

4.2. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf gründen auf dem Sozialhilfeantrag vom 30. Mai 2025. Die Feststellungen zum Beschäftigungsverhältnis mit der E__ ergeben sich aus dem im Akt einliegenden AJ-WEB-Auszug. Vom Bf wird nicht in Abrede gestellt, das Dienstverhältnis von sich aus aufgelöst zu haben. Die Ausführungen zu den Diagnosen des Bf und der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit ergeben sich aus dem im Akt einliegenden arbeitsmedizinischen Gutachten des C__ vom 23. September 2025, dem neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 19. August 2025 und dem orthopädischen Gutachten vom 23. September 2025.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten:

„§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,

2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Nach dem oben zitierten § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG ergibt sich, dass Sozialhilfeleistungen stufenweise zu kürzen sind, wenn keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht. Für die stufenweise Kürzung ist folgendes Modell vorgesehen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

Wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert, können die Sozialhilfeleistungen gemäß § 19 Abs. 4 leg.cit. im Einzelfall über Abs. 1 par.cit. hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden.

Eine Einstellung der Sozialhilfeleistungen gemäß § 27 Oö. SOHAG ist dem entgegen vorzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe gänzlich wegfällt.
Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Verletzungen der Bemühungspflicht, wozu auch der Einsatz der Arbeitskraft gehört, vorrangig der Sanktionierung nach § 19 Oö. SOHAG unterliegen.
Nach Ansicht des erkennenden Gerichtes hängt es daher von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab, ob bei fehlender Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG oder § 27 Oö. SOHAG anzuwenden ist:
Ist keinerlei Bereitschaft der betroffenen Person erkennbar, sich um die Überwindung ihrer sozialen Notlage zu bemühen, ist eine Einstellung der Sozialhilfeleistung gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG gerechtfertigt. Ist eine Person hingegen grundsätzlich gewillt, einer Beschäftigung nachzugehen, und ist ihr nur aufgrund einzelner Fehltritte bzw. Fehlentscheidungen eine mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zu attestieren, ist mit einer Kürzung gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG vorzugehen. Ginge man bei mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stets - ohne Abwägung des jeweiligen Einzelfalles - von einem Wegfall der sachlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG aus und brächte dementsprechend § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG zur Anwendung, wäre der Bestimmung des § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG jeder Anwendungsbereich genommen. Da dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, überflüssige Regelungen ins Gesetz aufgenommen zu haben, ist eine interpretative Abgrenzung der beiden Bestimmungen im soeben dargelegten Sinne geboten.

5.3. Im gegenständlichen Fall trifft den Bf das Verschulden an der Auflösung des Dienstverhältnisses mit der E__. Auch wenn beim Bf in Ausübung seiner Tätigkeit möglicherweise gesundheitliche Probleme aufgetreten sind, ist zu verlangen, dass vom Bf mit dem Vorgesetzten Kontakt aufgenommen wird, um die weitere Vorgangsweise zu besprechen. Das Verlassen der Arbeitsstätte ohne jegliche Vorankündigung bzw. ohne Krankmeldung oder sonstige Kontaktaufnahme mit einem zuständigen Vorgesetzten ist ein pflichtwidriges Verhalten und wird damit unbestritten vom Bf keine ausreichende Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft gezeigt.
Im Lichte der gesundheitlichen Probleme des Bf, die sich auch im Grad der Behinderung zeigen und auch durch die eingeholten medizinischen Gutachten dokumentiert sind, ist eine Einstellung der Sozialhilfeleistung gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG nicht zu rechtfertigen. Abgesehen von diesem Fehlverhalten ist beim Bf sehr wohl ein Bemühen erkennbar, seine soziale Notlage zu überwinden, was auch die nunmehrige Aufnahme der Beschäftigung bei der D__ zeigt. Seine

Bereitschaft, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, zeigt sich auch darin, dass er im laufenden Kontakt mit dem AMS steht. Gegenständlich kann nicht von einer solchen beharrlichen Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft ausgegangen werden, die eine Einstellung der Leistung rechtfertigen würde, weshalb im gegenständlichen Fall anstelle der Einstellung mit einer Kürzung der 1. Stufe vorzugehen war.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier